



Ihr Anerkennungsverfahren als Dolmetscher/in (staatlich geprüft) in Schreinerbauer, Bayern

- Der Beruf Dolmetscher/in (staatlich geprüft) ist in Bayern **nicht reglementiert**.
- Sie können einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation stellen.
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.
- Es gibt auch Möglichkeiten, ohne Anerkennung in Deutschland zu arbeiten. Dies finden Sie unter „Meine weiteren Möglichkeiten“.

Download: 25.05.2024

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Dieses Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

Voraussetzungen für die Anerkennung

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation

Deutschkenntnisse

Deutschkenntnisse sind Teil Ihrer Berufsqualifikation. Sie müssen sehr gute Deutschkenntnisse nachweisen. Sie müssen auch Ihre Kenntnisse für die Sprache(n) nachweisen, in die Sie übersetzen möchten.

Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrages bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

- Sie müssen für das Verfahren Geld bezahlen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen die genauen Kosten mit.
 - Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Anpassungsqualifizierungen
 - **Mehr Informationen zur finanziellen Unterstützung**
-

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)
- Nachweis der Arbeitsabsicht: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

Übersetzungen und Beglaubigungen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können den Antrag **mit der Post** an die zuständige Stelle schicken. Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie den Antrag **als E-Mail** verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Manchmal können Sie den Antrag **online** stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal von dem Bundesland, in dem Sie arbeiten möchten. Sie verlassen dann unsere Informationsseite: **Zum Internetportal Bayern**

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Das Anerkennungsverfahren dauert höchstens **3 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.
Welche Ergebnisse sind möglich?

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind **gleichwertig**. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Teilweise Anerkennung

Ein Teil Ihrer Berufsqualifikation ist **gleichwertig**. Bei einem anderen Teil gibt es **wesentliche Unterschiede**. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Sie bekommen einen Bescheid, der Ihre Berufsqualifikation und die wesentlichen Unterschiede genau beschreibt. In den meisten Fällen können Sie eine Anpassungsqualifizierung machen und danach einen Folgeantrag stellen.

Ergebnis: Keine Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind in **keinem Bereich gleichwertig**. Die Unterschiede sind zu groß. Sie erhalten **keine Anerkennung**.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Arbeiten ohne Anerkennung oder mit teilweiser Anerkennung

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie in dem Beruf ohne Anerkennung arbeiten.

Sie leben noch nicht in Deutschland? Auch für Sie gibt es Möglichkeiten, ohne Anerkennung in Deutschland zu arbeiten. Dies finden Sie unter „Meine weiteren Möglichkeiten“.

Bei einer teilweisen Anerkennung können Sie eine Anpassungsqualifizierung machen. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten Sie eine Bescheinigung als Nachweis. Dann können Sie einen Folgeantrag auf Anerkennung stellen. Diesen geben Sie mit der Bescheinigung und Ihren anderen Dokumenten bei der zuständigen Stelle ab. Wenn die Berufsqualifikation dann gleichwertig ist, bekommen Sie die Anerkennung.

Für die Anpassungsqualifizierung dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Auch eine teilweise Anerkennung hat Vorteile: Durch die Erläuterungen in Ihrem Bescheid können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Ihre Berufsqualifikation besser verstehen. Eine teilweise Anerkennung hilft Ihnen auch, wenn Sie z. B. eine Weiterbildung machen wollen.

Staatliche Prüfung

Sie können vielleicht direkt eine staatliche Prüfung als Dolmetscherin oder als Übersetzer ablegen. Ihre zuständige Stelle informiert Sie.

Meine weiteren Möglichkeiten

Anerkennungspartnerschaft

Sie brauchen die Anerkennung, damit Sie in Deutschland arbeiten können? Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Dafür brauchen Sie eine Anerkennungspartnerschaft mit Ihrem künftigen Arbeitgeber in Deutschland.

Für eine Anerkennungspartnerschaft gelten diese Voraussetzungen:

- Sie haben eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen.
- Ihr Abschluss ist im Ausbildungsland staatlich anerkannt. Das bestätigt Ihnen die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**.
- Sie brauchen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie haben einen Arbeitgeber gefunden.

Weitere Informationen zur Anerkennungspartnerschaft erhalten Sie **hier**.

Weitere Wege zur Arbeit in Deutschland

Sie können vielleicht auch ohne Anerkennung in einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland arbeiten:

- Das geht z.B. mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung. Wichtig ist auch: Wieviel werden Sie verdienen? Haben Sie einen Arbeitsvertrag? Sprechen Sie Deutsch und wie alt sind Sie? Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie hier den Quick-Check. Dann finden Sie alle Informationen: **Make-it-in-Germany.com**.
- Das geht z.B. mit einem Hochschulabschluss: Finden Sie heraus, ob er mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Es gibt zwei Wege, das zu prüfen.
- anabin-Datenbank: In der Datenbank finden Sie Hochschulen. Ihre Hochschule muss dort anerkannt (H+) sein. UND Ihr Hochschulabschluss muss als gleichwertig bewertet sein. Dann heißt das: Ihr Abschluss ist mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig. Speichern Sie eine PDF. Das ist ein Nachweis. Weitere Informationen und eine Anleitung finden Sie auf **Make-it-in-Germany.com**.
- Zeugnisbewertung: Ihre Hochschule oder Ihr Abschluss sind **nicht** in anabin? Dann können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine individuelle Zeugnisbewertung beantragen. Die Zeugnisbewertung ist ein Dokument, das die Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses mit einem deutschen **Hochschulabschluss** bestätigt.

Allgemeine Beeidigung

Sie möchten als Dolmetscherin oder Dolmetscher an einem Gericht oder für eine Behörde arbeiten? Das ist ein besonderes Verfahren. Informationen finden Sie hier:

- **Gerichtsdolmetscher/in (allgemein beeidigte/r)**

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Sonstiges

Qualifikationsanalyse

Sie haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente für den Antrag? Dann ist eine Anerkennung trotzdem möglich. Sie können Ihre Berufsqualifikation mit einer Qualifikationsanalyse nachweisen, z. B. durch ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe.

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf **[Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com)**.

Weitere Informationen

Infos und Links

- **Informationen zur vollzeitschulischen Ausbildung an Berufsfachschulen von der Kultusministerkonferenz (KMK)**
- **Informationen zur beruflichen Weiterbildung an Fachschulen von der Kultusministerkonferenz (KMK)**

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die deutschen Berufsqualifikationen sind die jeweiligen Fachschulordnungen oder Berufsfachschulordnungen der Bundesländer.

Für die Anerkennung gilt das BQFG des Bundeslandes:

- **Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG**

Letzte Aktualisierung am: 06.02.2024

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Salvatorstraße 2
80333 München

Auf Google Maps ansehen 

 **+49 89 2186 2742**

 **E-Mail**

 **www.km.bayern.de/**

Ihr Kontakt

Frau OStRin Verena Weisel

Referat VI.6

Postanschrift

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München